



Produktinformationsblatt für die Haftpflichtversicherung von Wassersportfahrzeugen NAUTIMA® Haftpflicht der Mannheimer Versicherung AG

NA_009_0715 (Stand: 01.01.2011)

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick über unser Produkt geben und ist **nicht abschließend**. Der konkrete Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Versicherungsantrag/Versicherungsvorschlag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die dort vereinbarten Regelungen.

1. Art des Versicherungsvertrages

NAUTIMA® Wassersporthaftpflichtversicherung

Es gelten die NAUTIMA® Allgemeine Bedingungen 2011 für die Haftpflichtversicherung von Wassersportfahrzeugen – Deutschland – NAUTIMA® AVB Haftpflicht '11.

2. Versicherte Risiken und ausgeschlossene Risiken

Die NAUTIMA® Wassersporthaftpflichtversicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche gegen Sie infolge Personenschäden, Sachschäden und reiner Vermögensschäden durch den Gebrauch eines versicherten Wassersportfahrzeuges zu privaten Zwecken nach den NAUTIMA® AVB Haftpflicht '11. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz bei Gebrauch eines von Ihnen gecharterten Wassersportfahrzeuges (sogenannte "Skipperhaftpflicht").

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ihr Wassersportfahrzeug vermieten (sogenanntes "Charterrisiko"). Für den Einschluss des Charterrisikos ist eine besondere Vereinbarung erforderlich.

Ebenfalls nicht versichert ist jede Art von gewerblicher Nutzung des Wassersportfahrzeuges.

Der genaue Umfang Ihres Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Antrag / dem Versicherungsvorschlag, dem Versicherungsschein und den §§ 1, 2, 8 und 9 der NAUTIMA® AVB Haftpflicht '11.

3. Beitrag und Beitragszahlung

Der Beitrag ist abhängig von dem von Ihnen gewählten Versicherungsschutz und Geltungsbereich (Sie können aus sechs geografischen Fahrtgebieten Ihren Geltungsbereich wählen). Die Höhe des Beitrags finden Sie im Antrag / Versicherungsvorschlag. Ändern sich die im Antrag gemachten Angaben, kann sich auch der Beitrag ändern.

Der Zeitraum, für den der Beitrag zu zahlen ist, ist im Antrag genannt. Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, frühestens zum Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind zu den im Versicherungsschein oder der Beitragsrechnung angegebenen Terminen zu zahlen.

Bitte beachten Sie, dass sich die Beiträge gem. § 21 der NAUTIMA® AVB Haftpflicht '11 während der Laufzeit ändern können.

Bitte zahlen Sie die Beiträge rechtzeitig. Bei Einzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung. Sonst besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 22 der NAUTIMA® AVB Haftpflicht '11 und der "Gesonderten Mitteilung nach § 37 Abs. 2 VVG über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages".

4. Leistungsausschlüsse

Wir können nicht für alle denkbaren Fälle Versicherungsschutz anbieten, weil sonst die Beiträge zu hoch wären. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Fälle ausgenommen. Die wichtigsten sind:

- Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- Fehlende behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis des Fahrzeugführers
- Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugführers
- Teilnahme an Bootsrennen oder Regatten
- Politische Risiken wie Krieg, Streik, terroristische und politische Gewalthandlungen

Weitere Details entnehmen Sie bitte den §§ 6 und 7 der NAUTIMA® AVB Haftpflicht '11.

5. Bei Vertragsabschluss zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Versicherungsschutz übernehmen wir im Vertrauen darauf, dass uns die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden. Sie müssen uns deshalb die Ihnen bekannten Gefahrenumstände anzeigen, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben. Anderenfalls gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen oder den Vertrag anpassen. Näheres finden Sie in § 10 der NAUTIMA® AVB Haftpflicht '11 und in der "Gesonderten Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht".

6. Während der Laufzeit des Vertrages zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Ändert sich ein Umstand, nach dem wir Sie bei Antragsstellung gefragt haben, zeigen Sie uns das bitte umgehend an.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 11 der NAUTIMA® AVB Haftpflicht '11 .

Bitte beachten Sie diese Verpflichtungen. Sie können sonst Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir den Vertrag kündigen oder den Vertrag anpassen.

7. Bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Sie müssen uns den Schadenfall rechtzeitig anzeigen und alle erforderlichen Auskünfte erteilen.

Insbesondere haben Sie

- das Abhandenkommen versicherter Sachen, sowie Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus sowie Brand oder Explosion unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und Hafenbehörde, bei Versicherungsfällen im Ausland, zusätzlich der für den Wohnort des Geschädigten zuständigen Polizeidienststelle, zu melden;
- bei Kollisionen den Gegner zur gemeinsamen Schadenbesichtigung aufzufordern und den Schadenumfang gemeinsam schriftlich festzuhalten sowie den Gegner schriftlich haftbar zu machen;
- dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
- alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann.

Bei Nichtbeachtung besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Einzelheiten können Sie in der "Gesonderten Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit" und in § 10 der NAUTIMA® AVB Haftpflicht '11 nachlesen.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Den Beginn Ihres Versicherungsschutzes können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Der Versicherungsschutz endet im Regelfall bei Beendigung des Vertrages durch Kündigung zum Ablauf (siehe auch Ziffer 9), sofern der Vertrag nicht aus einem anderen Grund vorzeitig endet. Näheres können Sie § 20 der NAUTIMA® AVB Haftpflicht '11 entnehmen.

9. Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages

Sie können den Vertrag beenden, indem Sie ihn mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf schriftlich kündigen. Das konkrete Ablaufdatum Ihres Vertrages finden Sie im Versicherungsschein. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf kündigen.

Darüber hinaus können Sie kündigen, wenn

- der Versicherungsfall eingetreten ist (§ 15 der NAUTIMA® AVB Haftpflicht '11)
- sich der Beitrag aufgrund einer Beitragsangleichung erhöht (§ 21 NAUTIMA® AVB Haftpflicht '11).